

Arbeiten in der Schweiz

Erwerbstätigkeit

Für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr benötigen EU-27/EFTA-Staatsangehörige keine Bewilligung, EU-27/EFTA-Angehörige, die sich zu längerfristigen Erwerbszwecken in die Schweiz begeben, benötigen einen gültigen Pass und eine vom Migrationsamt ausgestellte Kurzaufenthaltsbewilligung, die sie vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Einwohnerkontrolle beantragen müssen. Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung dürfen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung hängt von der Dauer des Arbeitsvertrags ab und beträgt zwischen drei Monaten und einem Jahr. Das Gesuch um Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann frühestens drei Monate und spätestens zwei Wochen vor Ablauf bei der Wohngemeinde eingereicht werden.

Eine Liste der für eine Arbeitsbewilligung benötigten Dokumente wird Ihnen von der Swiss Private Job AG zur Verfügung gestellt.

Gesamtarbeitsverträge

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist eine Vereinbarung zwischen:

- einem einzelnen Unternehmen und einer oder mehrerer Gewerkschaften, die seine Angestellten vertreten
- mehreren Unternehmen und einer oder mehrerer Gewerkschaften, die deren Angestellten vertreten
- einem oder mehreren Arbeitgeberverbänden und einer oder mehrerer Gewerkschaften, die Arbeitnehmende vertreten

Zu den Zielen eines GAV gehört insbesondere, den Arbeitnehmenden einen Mindeststandard bei den Arbeitsbedingungen zu garantieren, wobei die Besonderheiten der Branche zu berücksichtigen sind. Die Klauseln eines GAV können unter anderem folgende Punkte betreffen:

- den Mindestlohn
- die Lohnfortzahlung bei Verhinderung wegen Krankheit, Mutterschaft und Militärdienst
- Ferien und freie Tage
- Arbeitszeitvorschriften
- Erweiterung des Kündigungsschutzes
- usw.

Der GAV muss in allen Unternehmen, die in den vertragsschliessenden Verbänden Mitglied sind, zur Anwendung kommen. In bestimmten Fällen kann der Geltungsbereich auf alle Unternehmen der Branche ausgeweitet werden, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in einem der vertragsschliessenden Verbände. Diese Ausweitung erfolgt über die zuständigen Behörden eines oder mehrerer Kantone oder sogar der gesamten Schweiz.

Sozialversicherungssystem

Folgende obligatorische Versicherungsbeiträge erfolgen auf dem gesamten Erwerbseinkommen und werden direkt vom Bruttolohn abgezogen. Die Beitragspflicht beginnt bei Erwerbstätigkeit am 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der maximal versicherte Lohn liegt bei CHF 148 200.00.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV): Die Altersrenten sollen den Existenzbedarf abdecken. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 4.350%.

Invalidenversicherung (IV): Ein- und Wiedereingliederung von durch Geburtsgebrechen, Krankheit und Unfallfolgen behinderten Personen in das Erwerbsleben, sowie Deckung der Invalidenrenten. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 0.700%.

Erwerbsersatzordnung (EO): Ersatz eines Teils des Verdienstausfalls, wenn Personen Militär- und Zivilschutzdienst leisten, sowie Erwerbsersatz bei Mutterschaft. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 0.225%.

Arbeitslosenversicherung (ALV): Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit und Bekämpfung von bestehender Arbeitslosigkeit, sowie Sicherung eines Einkommens bei Arbeitslosigkeit. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 1.100% für einen Maximallohn von CHF 148 200.00 und 0.500% für den CHF 148 200.00 übersteigenden Lohn.

Unfallversicherungsgesetz (UVG): Milderung von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Die Prämien der Berufsunfallversicherung gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitgebers, die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitnehmers. Der Prämiensatz variiert nach Versicherung. Eine fakultative Zusatzversicherung (UVGZ) ist möglich. Diese versichert den Lohn über CHF 148 200.00 und deckt Zusatzleistungen wie beispielsweise Spitalkosten.

Krankentaggeldversicherung (KTG): Milderung von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten. Der Prämiensatz variiert nach Versicherung. Bei der Krankentaggeldversicherung handelt es sich um eine fakultative Versicherung.



Berufliche Vorsorge (BVG): Die Renten / Leistungen sollen zusammen mit den AHV-Renten die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards im Alter ermöglichen. Die Risikobeiträge für Arbeitnehmer variieren nach Versicherung zwischen ca. 1% und 2% vom BVG-Koordinierten Lohn (siehe Grafik). Zusätzlich zu den Risikobeiträgen werden ab dem 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres Sparbeiträge vom BVG-Koordinierten Lohn (siehe Grafik) abgezogen. Voraussetzung für die BVG-Pflicht ist ein Jahreseinkommen von min. CHF 21 150.00 und ein Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten. Der maximal versicherte Lohn liegt bei CHF 63 450.00.

Die obligatorischen Sparbeiträge der Arbeitnehmer betragen wie folgt:

Alter 25 - 34: 3.500% Alter 35 - 44: 5.500% Alter 45 - 54: 8.000% Alter 55 - Pension: 9.000%

Einkommen	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn
CHF 21 150.00 - 35 250.00	CHF 14 100.00	CHF 7 050.00 - 21 150.00
CHF 35 250.00 - 52 875.00	40% des Lohnes	CHF 21 150.00 - 31 725.00
CHF 52 875.00 - 84 600.00	CHF 21 150.00	CHF 31 725.00 - 63 450.00

Steuern

Ausländische Arbeitnehmer, welche weder die Niederlassungsbewilligung besitzen, noch mit einer Person verheiratet sind, welche das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, unterstehen der Quellensteuerpflicht. Die Quellensteuersätze variieren nach Kanton. In der Regel betragen diese zwischen 7% und 12%. Tarifblätter sind beim kantonalen Steueramt des Wohnkantons erhältlich. Die Quellensteuer wird auf dem gesamten Bruttolohn inkl. aller Zulagen berechnet.

Familienzulagen

Pro Kind besteht Anspruch auf Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz für Familienzulagen (FamZG) und der kantonal geltenden Gesetze. Die Familienzulage gemäss FamZG beträgt für Kinder bis 16 Jahre mindestens CHF 200.00 pro Monat (Kinderzulage) und für 16- bis 25-jährige Kinder in Ausbildung mindestens CHF 250.00 pro Monat (Ausbildungszulage). Die Kantone können diese Ansätze erhöhen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen.

Obligatorische Krankenversicherung

In der Schweiz ist die Krankenversicherung obligatorisch. Grundsätzlich muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der

Schweiz für die Krankenpflege versichern lassen. Erfolgt der Anschluss innert der gesetzten Frist, beginnt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz. Die Versicherten können den Krankenversicherer frei wählen. Es muss sich dabei jedoch um einen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zugelassenen Krankenversicherer handeln. Auf der Internetseite des Bundesamt für Gesundheit BAG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Krankenversicherer aufgeschaltet.

Mieten

Aktuell ist es sehr schwierig, mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung eine unbefristete Wohnung zu mieten. Es empfiehlt sich, zu Beginn eine befristete und möblierte Wohnung oder ein Studio zu mieten. Solche Wohnungen können beispielsweise auf www.ums.ch oder direkt über die Swiss Private Job AG gefunden werden.

Verkehrswesen

Das Auto kann als Übersiedlungsgut mitgenommen und somit zollfrei eingeführt werden. Allerdings nur, wenn Sie das Auto seit mindestens sechs Monaten besitzen. Spätestens 12 Monate nach der Einfuhr muss das Auto in der Schweiz eingelöst und mit Schweizer Nummernschildern versehen werden. Erkundigen Sie sich beim kantonalen Strassenverkehrsamt, welche Unterlagen für die Zulassung in der Schweiz eingereicht werden müssen. Der ausländische Führerausweis muss ebenfalls innerhalb von einem Jahr in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden.

Links

Informationen zu Einreise und Aufenthalt: www.sem.admin.ch

Informationen zum Arbeitsrecht: www.arbeits-recht.ch

Informationen zu Sozialversicherungen: www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen.html www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen.html

Informationen zu Familienzulagen: www.ahv-iv.ch/p/6.08.d

Weitere Informationen rund um die Schweiz: www.ch.ch www.eda.admin.ch/aboutswitzerland